

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 8. Mai 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 8. Mai 1989



Für den Bezirkshauptmann:

(Mödlagl)

Beilagen

9-N-8830/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02752) 2331
Mödlagl DW 31

Datum
15. März 1989

Betrifft

Schloßpark Pöchlarn, Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal,
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parzelle Nr. 83/1, KG Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockenden Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal.

Diese Bäume dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Entfernen von dünnen oder abgestorbenen Ästen.

Das Entfernen von kranken oder mit Schädlingen befallenen Bäumen ist nur nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk (Tel. 02752/2331/ Klappe 90 oder 85) zulässig.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Baudirektion für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Naturschutz- und Forstsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk.

Das Schloßparkareal in Pöchlarn mit einer Fläche von 1,6890 ha weist annähernd rechteckige Form auf, ist völlig eben und liegt praktisch im Stadtzentrum. Der Park ist überwiegend mit einer massiven Mauer, an der westseite mit einem sightdurchlässigen Eisenzaun und Pfeilermauerwerk eingefriedet. Der Park selbst ist durch einen Wechsel von Wiesen und teilweise uraltem Baumbestand gekennzeichnet. Die seinerzeitigen Baumpflanzungen erfolgten in

Reinen (entlang der Einfriedung) in Gruppen oder als Solitär-bäume. Das gesamte Areal bildet in Folge dieses sehr hohen Baum-bestandes innerhalb der umgebenden städtischen Bebauung ein wesentliches und auffälliges Gestaltungselement mit grüninsel-artigem Charakter. Nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzge-setzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im gegenständlichen Fall trifft sicher das Kriterium des gestaltenden Elementes für diesen Parkbereich zu, das sich im wesentlichen auf die Erscheinungsform bzw. mächtige Wuchsform der im Park befindlichen Baumarten begründet. Aufgrund der schlüssigen Gutachten hat die Bezirks-hauptmannschaft Melk spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innähtlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. die Umweltschwaft des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zahl BD-N-5500-88 vom 4. Jänner 1989;
5. das NÖ Gebietsoauamt 111 St.Pölten, 3100 St.Pölten;
6. die Abteilung 14 im Hause;
7. den Herrn Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Pöchlarn, 3380 Pöchlarn.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Amt der NÖ Landesregierung

10. MAI 1989

Bearb.:

Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Postanschrift 3390 Melk, Abt Karlstraße 23 und 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
 Stadtgemeinde Pöchlarn
 z.Hdn. d. Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn



9-N-8830/31

Beilagen
 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
 Dr.Nunzer

(02752) 9025

Durchwahl
 32110

Datum

20. September 2002

Betrifft:

Schloßpark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Bruthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn, stehenden Bergahornbäume (Nr. 21403, 21388 und 21378) widerrufen. Der beiliegende Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf der Parz. Nr. 83/1, KG. Pöchlarn stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Bruthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei unter Schutz stehende Bäume des Stadtparkes Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft. Die drei Bäume sind in beiliegender Plankopie mit roten Kreuzen markiert. Es handelt sich bei allen drei Bäumen um die Baumart Bergahorn.

Baum Nr. 21403:

Bruthöhendurchmesser 60 cm, Hohlräume im Stammbereich, durch Abklopfen hörbar. Der Baum steht in unmittelbarer Nähe des Pavillions und neigt sich auch in diese Richtung. Die Äste im gesamten Kronenbereich sterben von außen nach innen ab. Es ist nur

mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich vorhanden. Mehrere Stammverletzungen bzw. Wunden sind im unteren Stammbereich sichtbar. Das Absterben der Krone von außen nach innen lässt mit Sicherheit auf Fäulnis im Wurzelbereich schließen, wodurch auch die Standfestigkeit beeinträchtigt ist.

Baum Nr. 21388:

Der Baum ist der nördlichste Baum einer Vierergruppe unmittelbar neben einem Gehweg.

Der Brusthöhendurchmesser beträgt ebenfalls 60 cm, der Hauptstamm ist von oben herunter dürr, nur mehr spärliche Ersatzbelaubung vorhanden. Ein nach ca. 5 m Richtung Süden abzweigender starker Ast ist noch belaubt.

Eine größere Risswunde im Stammbereich ist vorhanden. Hohlräume sind durch Abklopfen deutlich hörbar.

Baum Nr. 21378:

Der Baum ist der letzte vorhandene einer Dreierbaumgruppe und befindet sich ebenfalls neben oben genanntem Gehweg. Der Brusthöhendurchmesser beträgt 71 cm. Rindenablösungen im Stammbereich sind vorhanden, speziell am Wurzelanlauf. Hohlstellen hörbar. Die Belaubung ist nur mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich. Äste von außen her absterbend.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle drei beschriebenen Bäume die selben Symptome aufweisen. Die Kronen sterben von außen nach innen sehr rasch ab. Sämtliche Hauptstämme weisen größere Hohlräume und damit Fäulnis herde auf. Die Standfestigkeit ist beeinträchtigt. Eine Sanierung der drei Bäume zur Zurückschneiden der abgestorbenen Kronen ist nicht mehr möglich, da in diesem Fall der gesamte Fein- und Grobastbereich entfernt werden müsste. Das Stehenlassen des Stammes als Totholz für Höhlenbrüter wäre vom Naturschutz her zu begrüßen, birgt aufgrund der nicht mehr vorhandenen Standfestigkeit eine große Gefahr für die Parkbenutzer.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 3100 St.Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3100 St.Pölten;
4. das NÖ Gebietsbaumeisteramt III St.Pölten, 3100 St.Pölten;

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nunzer)

25. SEP. 2002
RU5-ND11-062104
Bearbeiter NA
Stempel
Bilag 1


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

08. Sep. 2008



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit
in Rechtskraft erwachsen
Melk am 10. Dez. 2008
Für den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-076

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum

12. August 2008

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21368 und 21385), sowie vier Laubbäumen (Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh, DVR: 0013099

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at – Telefax: 02752/9025-32231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-2-Anlagen\Dokumente\NA-Naturschutz\Naturdenkmäler\MEW3\N076-Pöchlarn\widerruf.doc

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden sechs der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese sechs Bäume sind in der beiliegenden Plankopie gelb markiert.

Bäume Nr. 21368 und 21385:

Baumart: Fichte. Die beiden Bäume sind vom Borkenkäfer befallen und es wurde bei der Besichtigung vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind, da die Gefahr besteht, dass die nebenstehenden gesunden Fichten ebenfalls vom Borkenkäfer befallen werden.

Bäume Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413:

Bei diesen Bäumen handelt es sich um Laubbäume, welche große Faulstellen im Stamm- und Kronenbereich aufweisen. Die Belaubung ist teilweise gar nicht mehr und teilweise nur mehr sehr spärlich vorhanden. Durch die deutlich sichtbaren Faulstellen im Kronenbereich ist ein Brechen von Kronenteilen bzw. einzelnen Ästen nicht auszuschließen und dadurch eine große Gefährdung für Parkbenutzer gegeben. Diese Bäume sind im Absterben begriffen. Ein Gesundschneiden ist nicht mehr möglich, die Bäume sind umgehendst zu entfernen.

Bei den Bäumen Nr. 21366 und 21413 besteht die Möglichkeit den Stamm als Totholz für Höhlenbrüter stehen zu lassen, da diese beiden Bäume einen vollkommen geraden Stamm haben und ein Umstürzen und damit eine Gefährdung der Parkbenutzer nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Franz Kemetmüller)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 29. April 2009

in Rechtskraft erwachsen

Melk am 24. Juni 2009



an den Bezirkshauptmann

Bürbaumer
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-076

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32235

Datum

30. März 2009

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21380 und nördlich davon ohne Nummer mit Umfang 0,87), sowie ein Walnussbaum (Nr. 21445) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese drei Bäume sind in der beiliegenden Plankopie rot markiert.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat eine Überprüfung der gegenständlichen Bäume durchgeführt und konnte dabei folgendes festgestellt werden:

„Baum Nr. 21380 und nördlich davon ein Baum ohne Nummer mit Umfang 0,87:

Die beiden Bäumen handelt es sich um die Baumart Fichte. Beide Bäume sind vom Borkenkäfer befallen. Bei der Besichtigung wurde vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind um eine Massenvermehrung von Forstschädlingen zu verhindern.

Baum Nr. 21445:

Bei diesem Baum handelt es sich um eine Walnuss, welche direkt an der Mauer zum Nachbargrundstück Nr. 86/2 steht. Bei diesem Baum besteht die Gefahr, dass aufgrund des normalen Dickenwachstums die Mauer beschädigt wird. Im Kronenbereich sind viele Faulstellen. Über die Grundgrenze ragende Äste mussten aus Sicherheitsgründen bereits entfernt werden. Da die Gefahr einer Verletzung von Parkbenutzern durch herabfallende Äste stark erhöht ist, ist eine umgehende Entfernung des Baumes zu verlassen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist einge-

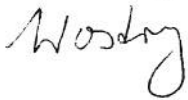
bracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Wosdy'.

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 8. Mai 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 8. Mai 1989



Für den Bezirkshauptmann:

(Mödlagl)

Beilagen

9-N-8830/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02752) 2331
Mödlagl DW 31

Datum
15. März 1989

Betrifft

Schloßpark Pöchlarn, Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal,
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parzelle Nr. 83/1, KG Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockenden Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal.

Diese Bäume dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Entfernen von dünnen oder abgestorbenen Ästen.

Das Entfernen von kranken oder mit Schädlingen befallenen Bäumen ist nur nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk (Tel. 02752/2331/ Klappe 90 oder 85) zulässig.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Baudirektion für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Naturschutz- und Forstsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk.

Das Schloßparkareal in Pöchlarn mit einer Fläche von 1,6890 ha weist annähernd rechteckige Form auf, ist völlig eben und liegt praktisch im Stadtzentrum. Der Park ist überwiegend mit einer massiven Mauer, an der westseite mit einem sightdurchlässigen Eisenzaun und Pfeilermauerwerk eingefriedet. Der Park selbst ist durch einen Wechsel von Wiesen und teilweise uraltem Baumbestand gekennzeichnet. Die seinerzeitigen Baumpflanzungen erfolgten in

Reinen (entlang der Einfriedung) in Gruppen oder als Solitär-bäume. Das gesamte Areal bildet in Folge dieses sehr hohen Baum-bestandes innerhalb der umgebenden städtischen Bebauung ein wesentliches und auffälliges Gestaltungselement mit grüninsel-artigem Charakter. Nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzge-setzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im gegenständlichen Fall trifft sicher das Kriterium des gestaltenden Elementes für diesen Parkbereich zu, das sich im wesentlichen auf die Erscheinungsform bzw. mächtige Wuchsform der im Park befindlichen Baumarten begründet. Aufgrund der schlüssigen Gutachten hat die Bezirks-hauptmannschaft Melk spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innähtlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. die Umweltschwaft des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zahl BD-N-5500-88 vom 4. Jänner 1989;
5. das NÖ Gebietsoauamt 111 St.Pölten, 3100 St.Pölten;
6. die Abteilung 14 im Hause;
7. den Herrn Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Pöchlarn, 3380 Pöchlarn.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Amt der NÖ Landesregierung

10. MAI 1989

Bearb.:

Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Postanschrift 3390 Melk, Abt Karlstraße 23 und 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
 Stadtgemeinde Pöchlarn
 z.Hdn. d. Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn



9-N-8830/31

Beilagen
 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
 Dr.Nunzer

(02752) 9025

Durchwahl
 32110

Datum

20. September 2002

Betrifft:

Schloßpark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn, stehenden Bergahornbäume (Nr. 21403, 21388 und 21378) widerrufen. Der beiliegende Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf der Parz. Nr. 83/1, KG. Pöchlarn stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei unter Schutz stehende Bäume des Stadtparkes Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft. Die drei Bäume sind in beiliegender Plankopie mit roten Kreuzen markiert. Es handelt sich bei allen drei Bäumen um die Baumart Bergahorn.

Baum Nr. 21403:

Brusthöhendurchmesser 60 cm, Hohlräume im Stammbereich, durch Abklopfen hörbar. Der Baum steht in unmittelbarer Nähe des Pavillions und neigt sich auch in diese Richtung. Die Äste im gesamten Kronenbereich sterben von außen nach innen ab. Es ist nur

mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich vorhanden. Mehrere Stammverletzungen bzw. Wunden sind im unteren Stammbereich sichtbar. Das Absterben der Krone von außen nach innen lässt mit Sicherheit auf Fäulnis im Wurzelbereich schließen, wodurch auch die Standfestigkeit beeinträchtigt ist.

Baum Nr. 21388:

Der Baum ist der nördlichste Baum einer Vierergruppe unmittelbar neben einem Gehweg.

Der Brusthöhendurchmesser beträgt ebenfalls 60 cm, der Hauptstamm ist von oben herunter dürr, nur mehr spärliche Ersatzbelaubung vorhanden. Ein nach ca. 5 m Richtung Süden abzweigender starker Ast ist noch belaubt.

Eine größere Risswunde im Stammbereich ist vorhanden. Hohlräume sind durch Abklopfen deutlich hörbar.

Baum Nr. 21378:

Der Baum ist der letzte vorhandene einer Dreierbaumgruppe und befindet sich ebenfalls neben oben genanntem Gehweg. Der Brusthöhendurchmesser beträgt 71 cm. Rindenablösungen im Stammbereich sind vorhanden, speziell am Wurzelanlauf. Hohlstellen hörbar. Die Belaubung ist nur mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich. Äste von außen her absterbend.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle drei beschriebenen Bäume die selben Symptome aufweisen. Die Kronen sterben von außen nach innen sehr rasch ab. Sämtliche Hauptstämme weisen größere Hohlräume und damit Fäulnis herde auf. Die Standfestigkeit ist beeinträchtigt. Eine Sanierung der drei Bäume zur Zurückschneiden der abgestorbenen Kronen ist nicht mehr möglich, da in diesem Fall der gesamte Fein- und Grobastbereich entfernt werden müsste. Das Stehenlassen des Stammes als Totholz für Höhlenbrüter wäre vom Naturschutz her zu begrüßen, birgt auf aufgrund der nicht mehr vorhandenen Standfestigkeit eine große Gefahr für die Parkbenutzer.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 3100 St.Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3100 St.Pölten;
4. das NÖ Gebietsbaumeisteramt III St.Pölten, 3100 St.Pölten;

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nunzer)

25. SEP. 2002

RU5-ND11-062104

Bearbeiter

NA

Stempel

Befolgen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

08. Sep. 2008



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit
in Rechtskraft erwachsen
Melk am 10. Dez. 2008
Für den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-076

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
12. August 2008

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21368 und 21385), sowie vier Laubbäumen (Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh, DVR: 0013099

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at – Telefax: 02752/9025-32231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-2-Anlagen\Dokumente\NA-Naturschutz\Naturdenkmäler\MEW3\N076-Pöchlarn\Widerruf.doc

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden sechs der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese sechs Bäume sind in der beiliegenden Plankopie gelb markiert.

Bäume Nr. 21368 und 21385:

Baumart: Fichte. Die beiden Bäume sind vom Borkenkäfer befallen und es wurde bei der Besichtigung vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind, da die Gefahr besteht, dass die nebenstehenden gesunden Fichten ebenfalls vom Borkenkäfer befallen werden.

Bäume Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413:

Bei diesen Bäumen handelt es sich um Laubbäume, welche große Faulstellen im Stamm- und Kronenbereich aufweisen. Die Belaubung ist teilweise gar nicht mehr und teilweise nur mehr sehr spärlich vorhanden. Durch die deutlich sichtbaren Faulstellen im Kronenbereich ist ein Brechen von Kronenteilen bzw. einzelnen Ästen nicht auszuschließen und dadurch eine große Gefährdung für Parkbenutzer gegeben. Diese Bäume sind im Absterben begriffen. Ein Gesundschneiden ist nicht mehr möglich, die Bäume sind umgehendst zu entfernen.

Bei den Bäumen Nr. 21366 und 21413 besteht die Möglichkeit den Stamm als Totholz für Höhlenbrüter stehen zu lassen, da diese beiden Bäume einen vollkommen geraden Stamm haben und ein Umstürzen und damit eine Gefährdung der Parkbenutzer nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Franz Kemetmüller)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit **29. April 2009**
in Rechtskraft erwachsen
Melk am **24. Juni 2009**



den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-076

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32235

Datum

30. März 2009

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21380 und nördlich davon ohne Nummer mit Umfang 0,87), sowie ein Walnussbaum (Nr. 21445) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese drei Bäume sind in der beiliegenden Plankopie rot markiert.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat eine Überprüfung der gegenständlichen Bäume durchgeführt und konnte dabei folgendes festgestellt werden:

„Baum Nr. 21380 und nördlich davon ein Baum ohne Nummer mit Umfang 0,87:
Die beiden Bäumen handelt es sich um die Baumart Fichte. Beide Bäume sind vom Borkenkäfer befallen. Bei der Besichtigung wurde vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind um eine Massenvermehrung von Forstschädlingen zu verhindern.“

Baum Nr. 21445:

Bei diesem Baum handelt es sich um eine Walnuss, welche direkt an der Mauer zum Nachbargrundstück Nr. 86/2 steht. Bei diesem Baum besteht die Gefahr, dass aufgrund des normalen Dickenwachstums die Mauer beschädigt wird. Im Kronenbereich sind viele Faulstellen. Über die Grundgrenze ragende Äste mussten aus Sicherheitsgründen bereits entfernt werden. Da die Gefahr einer Verletzung von Parkbenutzern durch herabfallende Äste stark erhöht ist, ist eine umgehende Entfernung des Baumes zu verlassen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist einge-

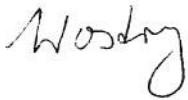
bracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Wosdy'.

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 8. Mai 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 8. Mai 1989



Für den Bezirkshauptmann:

(Mödlagl)

Beilagen

9-N-8830/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02752) 2331
Mödlagl DW 31

Datum
15. März 1989

Betrifft

Schloßpark Pöchlarn, Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal,
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parzelle Nr. 83/1, KG Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockenden Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal.

Diese Bäume dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Entfernen von dünnen oder abgestorbenen Ästen.

Das Entfernen von kranken oder mit Schädlingen befallenen Bäumen ist nur nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk (Tel. 02752/2331/ Klappe 90 oder 85) zulässig.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Baudirektion für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Naturschutz- und Forstsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk.

Das Schloßparkareal in Pöchlarn mit einer Fläche von 1,6890 ha weist annähernd rechteckige Form auf, ist völlig eben und liegt praktisch im Stadtzentrum. Der Park ist überwiegend mit einer massiven Mauer, an der westseite mit einem sightdurchlässigen Eisenzaun und Pfeilermauerwerk eingefriedet. Der Park selbst ist durch einen Wechsel von Wiesen und teilweise uraltem Baumbestand gekennzeichnet. Die seinerzeitigen Baumpflanzungen erfolgten in

Reinen (entlang der Einfriedung) in Gruppen oder als Solitär-bäume. Das gesamte Areal bildet in Folge dieses sehr hohen Baum-bestandes innerhalb der umgebenden städtischen Bebauung ein wesentliches und auffälliges Gestaltungselement mit grüninsel-artigem Charakter. Nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzge-setzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im gegenständlichen Fall trifft sicher das Kriterium des gestaltenden Elementes für diesen Parkbereich zu, das sich im wesentlichen auf die Erscheinungsform bzw. mächtige Wuchsform der im Park befindlichen Baumarten begründet. Aufgrund der schlüssigen Gutachten hat die Bezirks-hauptmannschaft Melk spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innähtlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. die Umweltschwaft des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zahl BD-N-5500-88 vom 4. Jänner 1989;
5. das NÖ Gebietsoauamt 111 St.Pölten, 3100 St.Pölten;
6. die Abteilung 14 im Hause;
7. den Herrn Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Pöchlarn, 3380 Pöchlarn.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Amt der NÖ Landesregierung

10. MAI 1989

Bearb.:

Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Postanschrift 3390 Melk, Abt Karlstraße 23 und 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
 Stadtgemeinde Pöchlarn
 z.Hdn. d. Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn



9-N-8830/31

Beilagen
 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
 Dr.Nunzer

(02752) 9025

Durchwahl
 32110

Datum

20. September 2002

Betrifft:

Schloßpark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn, stehenden Bergahornbäume (Nr. 21403, 21388 und 21378) widerrufen. Der beiliegende Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf der Parz. Nr. 83/1, KG. Pöchlarn stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei unter Schutz stehende Bäume des Stadtparkes Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft. Die drei Bäume sind in beiliegender Plankopie mit roten Kreuzen markiert. Es handelt sich bei allen drei Bäumen um die Baumart Bergahorn.

Baum Nr. 21403:

Brusthöhendurchmesser 60 cm, Hohlräume im Stammbereich, durch Abklopfen hörbar. Der Baum steht in unmittelbarer Nähe des Pavillions und neigt sich auch in diese Richtung. Die Äste im gesamten Kronenbereich sterben von außen nach innen ab. Es ist nur

mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich vorhanden. Mehrere Stammverletzungen bzw. Wunden sind im unteren Stammbereich sichtbar. Das Absterben der Krone von außen nach innen lässt mit Sicherheit auf Fäulnis im Wurzelbereich schließen, wodurch auch die Standfestigkeit beeinträchtigt ist.

Baum Nr. 21388:

Der Baum ist der nördlichste Baum einer Vierergruppe unmittelbar neben einem Gehweg.

Der Brusthöhendurchmesser beträgt ebenfalls 60 cm, der Hauptstamm ist von oben herunter dürr, nur mehr spärliche Ersatzbelaubung vorhanden. Ein nach ca. 5 m Richtung Süden abzweigender starker Ast ist noch belaubt.

Eine größere Risswunde im Stammbereich ist vorhanden. Hohlräume sind durch Abklopfen deutlich hörbar.

Baum Nr. 21378:

Der Baum ist der letzte vorhandene einer Dreierbaumgruppe und befindet sich ebenfalls neben oben genanntem Gehweg. Der Brusthöhendurchmesser beträgt 71 cm. Rindenablösungen im Stammbereich sind vorhanden, speziell am Wurzelanlauf. Hohlstellen hörbar. Die Belaubung ist nur mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich. Äste von außen her absterbend.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle drei beschriebenen Bäume die selben Symptome aufweisen. Die Kronen sterben von außen nach innen sehr rasch ab. Sämtliche Hauptstämme weisen größere Hohlräume und damit Fäulnis herde auf. Die Standfestigkeit ist beeinträchtigt. Eine Sanierung der drei Bäume zur Zurückschneiden der abgestorbenen Kronen ist nicht mehr möglich, da in diesem Fall der gesamte Fein- und Grobastbereich entfernt werden müsste. Das Stehenlassen des Stammes als Totholz für Höhlenbrüter wäre vom Naturschutz her zu begrüßen, birgt auf aufgrund der nicht mehr vorhandenen Standfestigkeit eine große Gefahr für die Parkbenutzer.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 3100 St.Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3100 St.Pölten;
4. das NÖ Gebietsbaumeisteramt III St.Pölten, 3100 St.Pölten;

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nunzer)

25. SEP. 2002
RU5-ND11-062104
Bearbeiter NA
Stempel
Bilag 1


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

08. Sep. 2008



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit
in Rechtskraft erwachsen
Melk am 10. Dez. 2008
Für den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-076

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
12. August 2008

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21368 und 21385), sowie vier Laubbäumen (Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh, DVR: 0013099

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at – Telefax: 02752/9025-32231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-2-Anlagen\Dokumente\NA-Naturschutz\Naturdenkmäler\MEW3\N076-Pöchlarn\widerruf.doc

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden sechs der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese sechs Bäume sind in der beiliegenden Plankopie gelb markiert.

Bäume Nr. 21368 und 21385:

Baumart: Fichte. Die beiden Bäume sind vom Borkenkäfer befallen und es wurde bei der Besichtigung vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind, da die Gefahr besteht, dass die nebenstehenden gesunden Fichten ebenfalls vom Borkenkäfer befallen werden.

Bäume Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413:

Bei diesen Bäumen handelt es sich um Laubbäume, welche große Faulstellen im Stamm- und Kronenbereich aufweisen. Die Belaubung ist teilweise gar nicht mehr und teilweise nur mehr sehr spärlich vorhanden. Durch die deutlich sichtbaren Faulstellen im Kronenbereich ist ein Brechen von Kronenteilen bzw. einzelnen Ästen nicht auszuschließen und dadurch eine große Gefährdung für Parkbenutzer gegeben. Diese Bäume sind im Absterben begriffen. Ein Gesundschneiden ist nicht mehr möglich, die Bäume sind umgehendst zu entfernen.

Bei den Bäumen Nr. 21366 und 21413 besteht die Möglichkeit den Stamm als Totholz für Höhlenbrüter stehen zu lassen, da diese beiden Bäume einen vollkommen geraden Stamm haben und ein Umstürzen und damit eine Gefährdung der Parkbenutzer nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Franz Kemetmüller)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit **29. April 2009**
in Rechtskraft erwachsen
Melk am **24. Juni 2009**



den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-076

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32235

Datum

30. März 2009

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21380 und nördlich davon ohne Nummer mit Umfang 0,87), sowie ein Walnussbaum (Nr. 21445) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese drei Bäume sind in der beiliegenden Plankopie rot markiert.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat eine Überprüfung der gegenständlichen Bäume durchgeführt und konnte dabei folgendes festgestellt werden:

„Baum Nr. 21380 und nördlich davon ein Baum ohne Nummer mit Umfang 0,87:
Die beiden Bäumen handelt es sich um die Baumart Fichte. Beide Bäume sind vom Borkenkäfer befallen. Bei der Besichtigung wurde vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind um eine Massenvermehrung von Forstschädlingen zu verhindern.“

Baum Nr. 21445:

Bei diesem Baum handelt es sich um eine Walnuss, welche direkt an der Mauer zum Nachbargrundstück Nr. 86/2 steht. Bei diesem Baum besteht die Gefahr, dass aufgrund des normalen Dickenwachstums die Mauer beschädigt wird. Im Kronenbereich sind viele Faulstellen. Über die Grundgrenze ragende Äste mussten aus Sicherheitsgründen bereits entfernt werden. Da die Gefahr einer Verletzung von Parkbenutzern durch herabfallende Äste stark erhöht ist, ist eine umgehende Entfernung des Baumes zu verlassen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist einge-

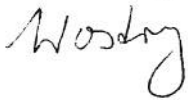
bracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 8. Mai 1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 8. Mai 1989



Für den Bezirkshauptmann:

(Mödlagl)

Beilagen

9-N-8830/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02752) 2331
Mödlagl DW 31

Datum
15. März 1989

Betrifft

Schloßpark Pöchlarn, Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal,
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parzelle Nr. 83/1, KG Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockenden Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal.

Diese Bäume dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Entfernen von dünnen oder abgestorbenen Ästen.

Das Entfernen von kranken oder mit Schädlingen befallenen Bäumen ist nur nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk (Tel. 02752/2331/ Klappe 90 oder 85) zulässig.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und nach den gutachtlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Baudirektion für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Naturschutz- und Forstsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk.

Das Schloßparkareal in Pöchlarn mit einer Fläche von 1,6890 ha weist annähernd rechteckige Form auf, ist völlig eben und liegt praktisch im Stadtzentrum. Der Park ist überwiegend mit einer massiven Mauer, an der westseite mit einem sightdurchlässigen Eisenzaun und Pfeilermauerwerk eingefriedet. Der Park selbst ist durch einen Wechsel von Wiesen und teilweise uraltem Baumbestand gekennzeichnet. Die seinerzeitigen Baumpflanzungen erfolgten in

Reinen (entlang der Einfriedung) in Gruppen oder als Solitär-bäume. Das gesamte Areal bildet in Folge dieses sehr hohen Baum-bestandes innerhalb der umgebenden städtischen Bebauung ein wesentliches und auffälliges Gestaltungselement mit grüninsel-artigem Charakter. Nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzge-setzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im gegenständlichen Fall trifft sicher das Kriterium des gestaltenden Elementes für diesen Parkbereich zu, das sich im wesentlichen auf die Erscheinungsform bzw. mächtige Wuchsform der im Park befindlichen Baumarten begründet. Aufgrund der schlüssigen Gutachten hat die Bezirks-hauptmannschaft Melk spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innähtlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. die Umweltschwaft des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zahl BD-N-5500-88 vom 4. Jänner 1989;
5. das NÖ Gebietsoauamt 111 St.Pölten, 3100 St.Pölten;
6. die Abteilung 14 im Hause;
7. den Herrn Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Pöchlarn, 3380 Pöchlarn.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Amt der NÖ Landesregierung

10. MAI 1989

Bearb.:

Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Postanschrift 3390 Melk, Abt Karlstraße 23 und 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
 Stadtgemeinde Pöchlarn
 z.Hdn. d. Herrn Bürgermeisters

3380 Pöchlarn



9-N-8830/31

Beilagen
 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
 Dr.Nunzer

(02752) 9025

Durchwahl
 32110

Datum

20. September 2002

Betrifft:

Schloßpark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn (Schloßpark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Bruthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf der Parz. 83/1, KG. Pöchlarn, stehenden Bergahornbäume (Nr. 21403, 21388 und 21378) widerrufen. Der beiliegende Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15.März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf der Parz. Nr. 83/1, KG. Pöchlarn stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Bruthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei unter Schutz stehende Bäume des Stadtparkes Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft. Die drei Bäume sind in beiliegender Plankopie mit roten Kreuzen markiert. Es handelt sich bei allen drei Bäumen um die Baumart Bergahorn.

Baum Nr. 21403:

Bruthöhendurchmesser 60 cm, Hohlräume im Stammbereich, durch Abklopfen hörbar. Der Baum steht in unmittelbarer Nähe des Pavillions und neigt sich auch in diese Richtung. Die Äste im gesamten Kronenbereich sterben von außen nach innen ab. Es ist nur

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 – 12.00, Montag 13.00 – 19.00, Dienstag 13.00 – 15.00 Uhr

Telefax (0 27 52) 9025 DW 32000; E-Mail post.bhmelk@noel.gv.at; Internet <http://www.noel.gv.at>

Bankverbindung: Raika Region Melk, Kto.Nr. 3800109, BLZ 32651

DVR: 0013099

mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich vorhanden. Mehrere Stammverletzungen bzw. Wunden sind im unteren Stammbereich sichtbar. Das Absterben der Krone von außen nach innen lässt mit Sicherheit auf Fäulnis im Wurzelbereich schließen, wodurch auch die Standfestigkeit beeinträchtigt ist.

Baum Nr. 21388:

Der Baum ist der nördlichste Baum einer Vierergruppe unmittelbar neben einem Gehweg.

Der Brusthöhendurchmesser beträgt ebenfalls 60 cm, der Hauptstamm ist von oben herunter dürr, nur mehr spärliche Ersatzbelaubung vorhanden. Ein nach ca. 5 m Richtung Süden abzweigender starker Ast ist noch belaubt.

Eine größere Risswunde im Stammbereich ist vorhanden. Hohlräume sind durch Abklopfen deutlich hörbar.

Baum Nr. 21378:

Der Baum ist der letzte vorhandene einer Dreierbaumgruppe und befindet sich ebenfalls neben oben genanntem Gehweg. Der Brusthöhendurchmesser beträgt 71 cm. Rindenablösungen im Stammbereich sind vorhanden, speziell am Wurzelanlauf. Hohlstellen hörbar. Die Belaubung ist nur mehr eine Ersatzbelaubung im Stammbereich. Äste von außen her absterbend.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle drei beschriebenen Bäume die selben Symptome aufweisen. Die Kronen sterben von außen nach innen sehr rasch ab. Sämtliche Hauptstämme weisen größere Hohlräume und damit Fäulnis herde auf. Die Standfestigkeit ist beeinträchtigt. Eine Sanierung der drei Bäume zur Zurückschneiden der abgestorbenen Kronen ist nicht mehr möglich, da in diesem Fall der gesamte Fein- und Grobastbereich entfernt werden müsste. Das Stehenlassen des Stammes als Totholz für Höhlenbrüter wäre vom Naturschutz her zu begrüßen, birgt auf aufgrund der nicht mehr vorhandenen Standfestigkeit eine große Gefahr für die Parkbenutzer.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 3100 St.Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3100 St.Pölten;
4. das NÖ Gebietsbaumeisteramt III St.Pölten, 3100 St.Pölten;

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nunzer)

25. SEP. 2002
RU5-ND11-062104
Bearbeiter NA
Stempel
Bilag 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

08. Sep. 2008



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit
in Rechtskraft erwachsen
Melk am 10. Dez. 2008
Für den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-076

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
12. August 2008

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21368 und 21385), sowie vier Laubbäumen (Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00-12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh, DVR: 0013099

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at – Telefax: 02752/9025-32231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-2-Anlagen\Dokumente\NA-Naturschutz\Naturdenkmäler\MEW3\N076-Pöchlarn\widerruf.doc

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden sechs der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese sechs Bäume sind in der beiliegenden Plankopie gelb markiert.

Bäume Nr. 21368 und 21385:

Baumart: Fichte. Die beiden Bäume sind vom Borkenkäfer befallen und es wurde bei der Besichtigung vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind, da die Gefahr besteht, dass die nebenstehenden gesunden Fichten ebenfalls vom Borkenkäfer befallen werden.

Bäume Nr. 21336, 21366, 21405 und 21413:

Bei diesen Bäumen handelt es sich um Laubbäume, welche große Faulstellen im Stamm- und Kronenbereich aufweisen. Die Belaubung ist teilweise gar nicht mehr und teilweise nur mehr sehr spärlich vorhanden. Durch die deutlich sichtbaren Faulstellen im Kronenbereich ist ein Brechen von Kronenteilen bzw. einzelnen Ästen nicht auszuschließen und dadurch eine große Gefährdung für Parkbenutzer gegeben. Diese Bäume sind im Absterben begriffen. Ein Gesundschneiden ist nicht mehr möglich, die Bäume sind umgehendst zu entfernen.

Bei den Bäumen Nr. 21366 und 21413 besteht die Möglichkeit den Stamm als Totholz für Höhlenbrüter stehen zu lassen, da diese beiden Bäume einen vollkommen geraden Stamm haben und ein Umstürzen und damit eine Gefährdung der Parkbenutzer nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Franz Kemetmüller)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Stadtgemeinde Pöchlarn
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Regensburger Straße 11
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit **29. April 2009**
in Rechtskraft erwachsen
Melk am **24. Juni 2009**



den Bezirkshauptmann
Bürbaumer
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-076

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Maria Bürbaumer

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32235

Datum

30. März 2009

Betrifft:

Schlosspark Pöchlarn, Naturdenkmal Nr. 62 auf Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadt-
gemeinde Pöchlarn; teilweiser Widerruf des Naturdenkmales

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/15, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn (Schlosspark Pöchlarn) stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zum Naturdenkmal mit der Nummer 62, eingetragen im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Melk, erklärt.

Diese Erklärung wird bezüglich der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stehenden zwei Fichten (Nr. 21380 und nördlich davon ohne Nummer mit Umfang 0,87), sowie ein Walnussbaum (Nr. 21445) widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 15. März 1989, Zl. 9-N-8830/5, wurde der auf dem Grundstück Nr. 83/1, KG und Stadtgemeinde Pöchlarn, stockende Baumbestand ab einer Höhe von 10 m bzw. einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm zu Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Pöchlarn wurden drei der unter Naturschutz stehenden Bäume im Schlosspark Pöchlarn auf ihren Gesundheitszustand überprüft.

Diese drei Bäume sind in der beiliegenden Plankopie rot markiert.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat eine Überprüfung der gegenständlichen Bäume durchgeführt und konnte dabei folgendes festgestellt werden:

„Baum Nr. 21380 und nördlich davon ein Baum ohne Nummer mit Umfang 0,87:

Die beiden Bäumen handelt es sich um die Baumart Fichte. Beide Bäume sind vom Borkenkäfer befallen. Bei der Besichtigung wurde vereinbart, dass diese Bäume umgehendst zu fällen sind um eine Massenvermehrung von Forstschädlingen zu verhindern.

Baum Nr. 21445:

Bei diesem Baum handelt es sich um eine Walnuss, welche direkt an der Mauer zum Nachbargrundstück Nr. 86/2 steht. Bei diesem Baum besteht die Gefahr, dass aufgrund des normalen Dickenwachstums die Mauer beschädigt wird. Im Kronenbereich sind viele Faulstellen. Über die Grundgrenze ragende Äste mussten aus Sicherheitsgründen bereits entfernt werden. Da die Gefahr einer Verletzung von Parkbenutzern durch herabfallende Äste stark erhöht ist, ist eine umgehende Entfernung des Baumes zu verlassen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist einge-

bracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 5, 3109 St. Pölten;
4. die Abteilung L1, Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

